

# Cluster Mechatronik & Automation e.V.

## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Cluster Mechatronik & Automation e.V.. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins angenommen und geändert werden.

### § 2 Mindestbeiträge

(1) Für unterschiedliche Mitgliedstypen werden folgende Mindestbeiträge pro Wirtschaftsjahr definiert.

Institutionen	Mindestjahresbeitrag
Hochschulen für angewandte Wissenschaften universitäre und außeruniversitäre Forschungsinstitute	420,17 Euro
Nicht erwerbswirtschaftliche Organisationen (Kammern, Kommunen etc.)	1.000,- Euro
Unternehmen mit Jahresumsatz von	
bis zu 0,5 Mio. Euro	250,- Euro
mehr als 0,5 Mio. und bis zu 2,5 Mio. Euro	500,- Euro
mehr als 2,5 Mio. bis zu 10 Mio. Euro	1.000,- Euro
mehr als 10 Mio. bis zu 50 Mio. Euro	2.000,- Euro
mehr als 50 Mio. bis zu 100 Mio. Euro	3.000,- Euro
mehr als 100 Mio. bis zu 200 Mio. Euro	4.000,- Euro
mehr als 200 Mio. Euro	8.000,- Euro
Natürliche Personen	500,- Euro
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

(2) Die Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 3 Freiwillige Beiträge

- (1) Ein Mitglied kann über den entsprechenden Mindestbeitrag hinaus einen freiwilligen Beitrag leisten.
- (2) Die Höhe des freiwilligen Beitrags setzt das Mitglied selbst durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand fest.

### § 4 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Im Eintrittsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag bei Eintritt im ersten Halbjahr einen vollen Jahresbeitrag, im dritten Quartal die Hälfte und im vierten Quartal entsprechend ein Viertel des Jahresbeitrags.